

Koblenz, im Januar 2016

- » **Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Handlungsbedarf in 2016**
- » **Steuerlicher Querverbund**
- » **Vergaberechtsreform**
- » **E-Bilanz-Pflicht für bilanzierende Betriebe gewerblicher Art (BgA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn des neuen Jahres möchten wir Sie über einige aktuelle Entwicklungen informieren.

Neuregelungen zur Umsatzsteuer

Von zentraler Bedeutung ist zunächst die Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit dem Steueränderungsgesetz 2015 in § 2b UStG eingeführt wurde. Hiermit wird die bisherige Verknüpfung zwischen der umsatzsteuerlichen Behandlung und der ertragsteuerlichen Behandlung der BgA aufgehoben und umsatzsteuerrechtlich eigenständig geregelt. Im Einzelnen wird in § 2b UStG Folgendes geregelt:

(1)¹ Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

²Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn

- 1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder*
- 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.*

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vor, wenn

- 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder*

2. ¹die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.
²Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
- a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Damit wird die jPdÖR entsprechend den europarechtlichen Vorgaben immer unternehmerisch tätig, wenn sie

- » auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen agiert
- » auf öffentlichrechtlicher Basis agiert, ihr Handeln jedoch zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Dies bedeutet im Gegensatz zur bisherigen Handhabung insbesondere:

- » vermögensverwaltende Tätigkeiten sind zukünftig nicht mehr per se umsatzsteuerlich irrelevant
- » die BgA-Umsatzgrenze von € 30.678 (zukünftig € 35.000 gemäß Entwurf der KStR 2015) spielt keine Rolle mehr
- » die interkommunale Zusammenarbeit ist nur noch unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerlich unbeachtlich (dabei gelten § 2b Abs. 3 Nr. 2 a)-d) kumulativ).

Trotz der Neuregelung bleiben zahlreiche Unsicherheiten in der Rechtsanwendung, da viele unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, deren Auslegung einem erwarteten BMF-Schreiben zu dem Thema vorbehalten bleibt.

Zur Anwendung der neuen Regelungen wurden ausreichende Übergangsfristen bestimmt, die eine Anwendung der neuen Vorschrift grundsätzlich auf Umsätze ab dem 1. Januar 2017 vorsehen (§ 27 Abs. 22 UStG).

Jedoch wurde den Steuerpflichtigen ein **Wahlrecht** eingeräumt, die alten Regelungen für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin anzuwenden. Hierfür bedarf es eines einmaligen Antrags beim zuständigen Finanzamt. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle wirtschaftlichen/ vermögensverwaltenden Tätigkeiten angewendet werden. Die Anwendung des neuen Rechts kann für das jeweils folgende Kalenderjahr gleichwohl erfolgen, allerdings ist eine erneute Rückkehr zum alten Recht in diesem Fall ausgeschlossen.

Dies bedeutet, dass noch in 2016 alle vermögensverwaltenden und wirtschaftlichen Tätigkeiten auf ihre Umsatzsteuerbarkeit hin zu untersuchen sind, um eine sachgerechte Anwendung des Wahlrechts sicher zu stellen. Insbesondere bei gewinnträchtigen und personalintensiven Tätigkeiten dürfte eine Beibehaltung der alten Regelungen vermutlich günstiger ausfallen. Bei Tätigkeiten, die hohe Invest- und /oder Fremdleistungen erfordern, könnte dies anders aussehen.

Ggf. sind aber auch weitergehende Überlegungen hinsichtlich der Organisationsform / Vertragsausgestaltung der Tätigkeit zielführend.

Anzusehen wären bspw. Bereiche wie Personalgestellung, interkommunale Zusammenarbeit, Dienstleistungen für andere Kommunen/ Dritte z.B. durch Bauhof, Vermietung und Verpachtung z.B. von Stadt-/ Bürgerhäusern, Marktveranstaltungen, BHKW/ PV-Anlagen, Parkraumbewirtschaftung etc.

Bei dieser Einzelfallanalyse sind wir Ihnen gerne behilflich, bitte sprechen Sie uns an.

Steuerlicher Querverbund

Seit Jahren existiert nun in diesem Bereich bereits erhebliche Rechtsunsicherheit. So wird die gesetzliche Legitimation zur Zusammenfassung verlustträchtiger Tätigkeiten bspw. im Bäderbereich mit gewinnträchtigen Tätigkeiten bspw. im Bereich Energieversorgung mittels der in § 4 Abs. 6 Nr. 2 KStG kodifizierten „objektiven, engen wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung von einigem Gewicht...“ in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgelegt. Zur Schaffung einer einheitlichen Rechtsanwendung hat das BMF bereits verschiedene Entwürfe vorgelegt, den letzten am 24. Juli 2014. Verbindliche Auskünfte zu dem Thema wurden und werden teilweise nicht erteilt. Der genannte Entwurf wurde verbandsseitig stark kritisiert, da er zu einer Verschärfung der bis dato geltenden (wenn auch unsicheren) Rechtspraxis geführt hätte.

Daher hat das **BMF am 11. Dezember 2015** einen neuen Entwurf zu dem Thema vorgelegt.

Danach soll weiterhin Voraussetzung der Verflechtung eines Bades mit der Sparte Versorgung mittels eines BHKW sein, dass im Bereich der Versorgung die Tätigkeiten Stromvertrieb und/ oder Stromverteilung (Betrieb eines Stromnetzes) existieren und diese im Bereich Versorgung nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Zum Kriterium „einiges Gewicht“ wird ausgeführt, dass das BHKW den thermischen Grundbedarf des Bades abdecken soll, wobei hier eine Abdeckung von 25% des sich nach VDI-Gutachten ergebenden Gesamtwärmebedarfs des Bades als ausreichend angesehen wird. Die elektrisch installierte Leistung des BHKW soll mindestens 50 kW betragen.

Das Erfordernis der Wirtschaftlichkeit des BHKW bleibt bestehen, allerdings muss der Nachweis nicht mehr zwingend über ein VDI-Gutachten, sondern kann auch auf andere Weise erfolgen. Die Wirtschaftlichkeit muss allerdings bereits vor etwaigen Wärme- oder Stromlieferungen an Dritte erreicht werden, d.h. das BHKW muss dem Bad „dienen“, was insoweit ein neues Kriterium darstellt. Mit einer Veröffentlichung des Entwurfs ist aus Verbändesicht im ersten Halbjahr 2016 zu rechnen, die Anwendung könnte voraussichtlich ab dann erfolgen. Bis Ende 2016 können auch noch die alten Grundsätze zur Anwendung kommen, sofern man hier mit der Finanzverwaltung Einigkeit erzielt.

Vergaberechtsreform

Hintergrund ist die zwingende Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien aus dem Jahr 2014. Hierzu wurde im Oktober 2015 der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts erlassen. Hierbei sind insbesondere die Neuregelungen zur Inhouse-Vergabe (vertikale Zusammenarbeit) und zur sogen. horizontalen (interkommunalen) Zusammenarbeit von Interesse.

In § 108 GWB-E werden folgende Voraussetzungen für eine **Inhouse-Vergabe** genannt:

- » Kontrolle über den Auftragnehmer wie über eine **eigene Dienststelle** (auch möglich: **Kontrolle durch mehrere Auftraggeber**, wenn sich beschlussfassende Organe aus deren Vertretern zusammensetzen)
- » Mindestens **80 % der Umsätze** des Auftragnehmers werden mit dem Auftraggeber oder mit von diesem kontrollierten Auftraggebern (**statt bisher:** mindestens 90 %) erzielt
- » Keine **direkte private Kapitalbeteiligung** an der kontrollierten juristischen Person (**statt bisher:** keinerlei private Beteiligung irgendwo in der Kette).

Erstmals ausdrücklich zugelassen wird auch die umgekehrte Inhouse-Vergabe, d.h. ein Auftrag der kontrollierten Einrichtung an den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber. Dieser Auftrag ist ebenfalls vergaberechtsfrei, wenn am Auftraggeber keine maßgeblichen Beteiligungen privater Dritter existieren.

Letztlich werden sich die Spielräume zur vergaberechtsfreien Auftragsvergabe durch die gesetzlichen Neuregelungen erhöhen.

Die **interkommunale Zusammenarbeit**, die charakterisiert ist durch

- » einen Vertrag zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern
- » die Begründung oder Erfüllung einer Zusammenarbeit, wonach öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden

ist künftig möglich, wenn

- » die Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird
- » die beteiligten öffentlichen Auftraggeber auf dem offenen Markt weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen (d.h. Schwerpunkt der Tätigkeit muss auf der interkommunalen Zusammenarbeit liegen).

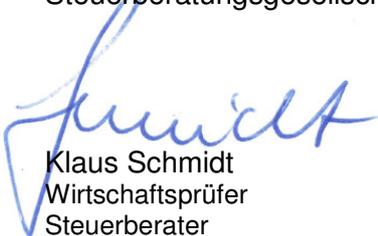
Auch in diesem Bereich stehen wir Ihnen in Zusammenarbeit mit unseren auf Vergabe- und Beihilferecht spezialisierten Rechtsanwälten gerne beratend zur Seite.

E-Bilanz-Pflicht für bilanzierende Betriebe gewerblicher Art (BgA)

Als letzten Punkt möchten wir noch auf die für Veranlagungsjahre ab 2015 bestehende Pflicht für bilanzierende BgA hinweisen, Steuerbilanzen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (Taxonomie, das sind vorgegebene Kontenzuordnungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) dem Finanzamt zu übermitteln. Wir haben diese Zuordnungen und Übermittlungen bereits für zahlreiche Kapitalgesellschaften durchgeführt und übernehmen diese aufwendige Arbeit gerne für Sie i.R. der Erstellung der Steuererklärungen für 2015.

Mit freundlichen Grüßen

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Klaus Schmidt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Heiko Bokelmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater